

## **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Nippes**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Schlussabmarkung von Grenzpunkten bestehender Grundstücksgrenzen der Grundstücke Gemarkung Nippes, Flur 87, Flurstücke 1718, 1731-1736. Weil Adressen von Eigentümer einiger Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in 50733 Köln in der Kautschukstraße, Josefine-Clouth-Straße sowie Auf dem Stahlseil gelegenen Grundstücke mit den Katasterbezeichnungen: Gemarkung Nippes, Flur 87, Flurstücke 1718, 1731-1736. Diese Grundstücke entsprechen dem vermessenen Grundstück; Adressen von Eigentümer für die Grundstücke sind teilweise nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 24. Februar 2022 zur Geschäftsbuchnummer 15-14792.57 in der Zeit vom 17.03.2022 – 17.04.2022

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs  
Dipl.-Ing. Lucas Schult,

Graf-Geßler-Str. 5, 50679 Köln während der nachstehenden Servicezeiten:

<b>Montag bis Donnerstag</b>	<b>von 8:00 – 16:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 8:00 – 12:00 Uhr</b>

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkungen unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0221 98028-0 erfolgen.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden

Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätze vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de) (unter Politik&Verwaltung - Bekanntmachungen) einzusehen.

Köln, 02.03.2022

gez. Dipl.-Ing. Lucas Schult, ÖbVI